

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 37

Neuteich, den 8. September

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die säumigen Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 12. 7. d. Js. sowie meine Kreisblattverfügung vom 9. 8. d. Js. — Kreisblatt Nr. 35 — an Einwendung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr April/Juni 1927 **bestimmt bis zum 15. 8. Mts.** erinnert. Die Steuerbeträge sind in gleicher Frist an die Kreis kommunalkasse abzuführen.

Tiegenhof, den 2. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Schiedsmannsbestätigung.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 22. Juli 1927 ist der Gutsbesitzer Max Schleimer in Schöneberg als Schiedsmann für den 25. Bezirk des Kreises Gr. Werder (Gemeinde Schöneberg) auf die Dauer der nächstfolgenden drei Jahre, und zwar für die Zeit vom 22. Juli 1927 bis zum 22. Juli 1930, bestätigt und beeidigt worden.

Tiegenhof, den 1. September 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Standesamtsbezirk Tannsee.

Der Gutsbesitzer Bruno Hündt-Lindenau ist anstelle des Gutsbesitzers Gustav Döhring in Tannsee, der sein Amt niedergelegt hat, zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Tannsee ernannt worden.

Tiegenhof, den 29. August 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Als Familienväter in den Schulvorstand sind gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

a) für die evangl. Schule in Marienau:

1. Rentier Emil Enß
2. Arbeiter Gustav Thießen

Marienau;

b) für die kath. Schule in Marienau:

1. Arbeiter Johann Kutschinski
2. Arbeiter Franz Widowski

Marienau.

Tiegenhof, den 30. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Vollziehungsbeamter.

Ich habe die Bestellung des bei der Landkrankenkasse in Neuteich beschäftigt gewesenen Assistenten Otto Schulz zum Vollziehungsbeamten der genannten Kasse widerrufen.

Tiegenhof, den 5. September 1927.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 6.

Herbstferien.

Die diesjährigen Herbstferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit den Herren Kreis schulräten, wie folgt, festgesetzt:

1. für die Schulen nördlich der Staatsbahn Eießau—Kalthof:

Schluß: Freitag, den 30. September mittags,
Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 18. Oktober früh.

2. für die Schulen des südlich der Staatsbahn Eießau—Kalthof gelegenen Teiles des Kreises:

Schulschluß: Sonnabend, den 24. September mittags,
Wiederaufnahme des Unterrichts: Mittwoch, den 12. Oktober früh;

jedoch für **Kunzendorf** evangl.:

Schulschluß: Sonnabend, den 24. September mittags,
Wiederaufnahme des Unterrichts: Montag, den 10. Oktober früh
und **Kalthof** evangl. und kath.:

Schulschluß: Mittwoch, den 28. September mittags,
Wiederaufnahme des Unterrichts: Donnerstag den 13. Oktober früh,
Tiegenhof, den 30. August 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Bekanntmachung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

In der ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig am 15. Juni 1927 ist ein neuer Tarif zur Abschätzung des Arbeitsbedarfs der Betriebe der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beschlossen worden. Der neue Tarif ist gültig ab 1. Januar 1927 und gelangt in dieser Kreisblattnummer besonders zum Abdruck.

Den Betriebsunternehmern der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden durch die Ortsbehörden Fragebogen zugehen, die als Unterlage zur Neuabschätzung des Arbeitsbedarfs des Betriebes dienen sollen. Die Betriebsunternehmer werden aufgefordert, die Fragebogen

innen 2 Wochen

auszufüllen und den Ortsbehörden zurückzugeben. Wer keinen Fragebogen erhält, muß einen solchen von der Ortsbehörde anfordern.

Der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Teil- und Nebenbetriebe, sowie die auf Grund der §§ 920 und 921 der Reichsversicherungsordnung mit zu versichernden Tätigkeiten. Als land- bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb ist die Bodenbewirtschaftung jeder Art anzusehen, sofern es sich nicht um ganz unbedeutende Anlagen handelt. Zu den bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Betrieben gehören auch Gärtnereien, Erwerbsgärten, Privatgärten, Friedhofsgärtnereien, Friedhofsbetriebe, öffentliche Gärten, sowie öffentliche und private Parkanlagen. Die Unternehmer dieser Betriebe werden gleichfalls zur Ausfüllung des Fragebogens aufgefordert.

Unternehmer des Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, bei verpachteten Grundstücken mithin der Pächter; bei Dienstländereien, wenn sie vom Stelleninhaber selbst bewirtschaftet werden, der letztere.

Als Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt die Gemeinde, in der die gemeinsamen oder die zu den Hauptzwecken des Betriebes dienenden Wirtschaftsgebäude liegen.

Die Betriebsunternehmer werden um sorgfältige Ausfüllung des Fragebogens und vor allem um genaue Angabe der **Flächengröße** der verschiedenen Kulturarten ersucht, da die Größe der Betriebe der Grundlage für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs und damit auch für die Feststellung der Beiträge bildet. Unter „Weideland“ sind in den Fragebogen nur ganz geringwertige Grasflächen anzugeben, **die keinen Heuschnitt liefern**. Pachtländereien sind mitanzugeben; die nur zur Sommernutzung gepachteten Wiesen außer Ansatz zu lassen. **Nicht bewirtschaftete Flächen**, wie An- und Hof- und Baupfellen, Wege, Gräben, Wasserflüsse usw. sind in die Fragebogen **nicht** aufzunehmen. Die Angaben in den Fragebogen werden durch eine besondere Kommission in der Gemeinde nachgeprüft werden.

Betriebsunternehmer, welche die für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs erforderlichen Angaben unvollständig oder unrichtig machen, können zu einer Auskunft über ihre Verhältnisse durch Geldstrafen angehalten werden. Erfolgt die Auskunft nicht rechtzeitig oder unvollständig, so werden die Angaben durch die Gemeindebehörde nach eigener Kenntnis berichtigt.

Tiegenhof, den 5. September 1927.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als
Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft
freie Stadt Danzig.

Neuer Tarif

zur Abschätzung des Arbeitsbedarfs der Betriebe der
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
Freie Stadt Danzig
Gültig vom 1. Januar 1927 ab.

Kulturart	Es sind für den Hektar und das Jahr an Arbeits- tagen abzuschätzen:
I. Landwirtschaftsbetrieb:	
1. Ackerland einschließlich einjähriger Kleeweiden und Haus- u. Ziergärten bis zur Größe von 0,50 ha	
a) für die Sektionen Kreis Danziger Höhe, Kreis Danzig Stadt und Kreis Zoppot Stadt	38
b) für die Sektionen Kreis Danziger Niederung und Kreis Gr. Werder	55
Für sämtliche Sektionen der Berufsgenossenschaft:	
2. Zweijährige Kleeweiden	10
3. Wiesen (Mähland)	10
4. Weideland	3
II. Gärtnereien, Erwerbsgärten, Privat- gärten, von über 0,50 ha Größe und Friedhofsgärtnereien	200
III. Friedhofsbetriebe, öffentliche Gärten sowie öffentliche und private Parkan- lagen	100
V. Forstwirtschaft (Wald und Holzung)	4

Zu I Ziffer 1.

Haus- und Ziergärten sind die unmittelbar am Hause oder in nicht allzuweiter Entfernung gelegenen oder die mit Zierpflanzen besetzten Gärten, die im wesentlichen aus Liebhaberei oder zur Erholung oder zur Eigenversorgung unterhalten werden.

Zu I Ziffer 4.

Unter Weideland sind nur ganz geringwertige Grasflächen zu verstehen, die **keinen Heuschnitt liefern**.

Zu II.

Zur Gärtnerei gehören die nachstehenden Betriebsarten:

1. Haus- und Ziergärten über 0,50 ha (2 Morgen), auch wenn Personal nicht beschäftigt wird;
2. Handelrehschulen;
3. Gemüsegärtnerei und Gemüsetreiberei;
4. die gesamte Landschaftsgärtnerei einschließlich der damit verbundenen Bodenbearbeitung;
5. Baumschulen jeder Art und Größe und die damit verbundenen Obstpflanzungen;
6. Obstbau sowie Obst-, Wein- und Fruchttreiberei;
7. freiland- und Schnittblumengärtnerei, Pflanzen-, Topfpflanzen- und Dekorationsgärtnerei sowie Blumentreiberei;
8. Blumen- und Gemüsezücht, Blumen- und Kranzbinderei sowie Pflanzen-, Blumen- und Samenhandlungen;
9. Gutsgärtnerei, Schlossgärtnerei, Hofgärtnerei, Herrschaftsgärtnerei, Villengärtnerei, Gärtnerei der politischen und der Kirchengemeinden und öffentlichen Korporationen, Gärtnerei in staatlichen Betrieben und Anstalten usw., Gärtnerei bei Stiftungen, Friedhofsgärtnerei, Gärtnerei in Versuchs-, botanischen, zoologischen Gärten, in Theatern, Vergnügungs-, Wirtschaftsgärten, Gärtnerei von Verschönerungs- und dergleichen Vereinen, von Unterrichts-, Erziehungs-, Heil- und sonstigen Anstalten und sonstige Arten der Gärtnerei;
10. Obstpflanzungen (z. B. Straßenpflanzungen);
11. Feldsamengewinnung (z. B. Kleesamen- und Rübensamenzücht);
12. Weinbau und Weinbauschulen;
13. Feldmäßig betriebener Gemüse- und Auzypflanzenbau.

Zu III.

Der Friedhofsbetrieb umfasst alle dazugehörigen Tätigkeiten, also die gesamte Instandhaltung des Friedhofsgeländes (einschl. der Wege, Umzäunungen, Hecken), ferner die Bestattungsarbeiten auf dem Friedhof selbst sowie auch das Bestattungswesen außerhalb des Friedhofes und die Pflege der Gräber und etwaiger gärtnerischer Anlagen. Auch der Betrieb der Krematorien ist dem Friedhofsbetrieb hinzuzurechnen einschl. der Unterhaltung von Urnenhainen und dergl.

Die Reichsversicherungsordnung bezeichnet denjenigen, für dessen Rechnung der „Betrieb“ unterhalten wird, als „**Unternehmer**“. Unternehmer des Friedhofs ist daher stets die **Kirchen- oder politische Gemeinde**.

Beschlossen in der ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig am 15. Juni 1927.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes.
gez. Claassen.

Der vorstehende neue Tarif zur Abschätzung des Arbeitsbedarfs der Betriebe der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig wird mit Gültigkeit vom 1. 1. 1927 genehmigt.
Danzig, den 30. Juni 1927.

Landesversicherungsamt der Freien Stadt Danzig.
Im Auftrage gez. Frank.

Veröffentlicht!

Liegenschaft, den 5. September 1927.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als
Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft
Freie Stadt Danzig.

Empfehle zu billigsten Tagespreisen:

Benzin, Hütten-Benzol

Gasöl, Petroleum, konsist. Fette

Maschinen-, Motor-, Zylinder-,

Zentrifugen-Öl

Firnis / Tran / Lysol / Creolin / Wagen-

fett / Lederappretur / Carbolinum

Futterkalk / Schlammkreide

Kiepen und Körbe in allen Größen

Seilervaren, alle Sorten

Bargum's Viehpulver

Urbin / Zündhölzer

Siede's Koch- und Vieh-Salz

prima Bier- und Wein-Essig

Hochachtungsvoll

Arthur Toews

Neuteich

Spirituosen / Wein / Zigarren

Westpr. Kleinbahnen.

Am 15. September 1927
tritt der Ausnahmetarif 5 zum
Binnentarif in Kraft. Aus-
kunft erteilen die Stationen.
Betriebsdirektion.

Monats- u. Jahres-

Milchbücher

empfehlen R. Pech

**Der Deutsche
Kundfunk**

Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen
und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil.
Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem
Postamt und in jeder Buchhandlung.
Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24